

Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums

Vom Volke angenommen am 26. April 1964 ¹⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums ²⁾ bei.

Art. 2 ³⁾

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

¹⁾ B vom 8. Oktober 1963, 269; GRP 1963, 381

²⁾ SR 412.191.02; Der Titel ist nunmehr: Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft

³⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten